



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

An die Anwohnenden des
Kradepohlmühlenwegs

Fachbereich Umwelt und Technik

- Verkehrsflächen -

Rathaus Bensberg

Wilhelm-Wagener-Platz

Burkhard Greßler, Zimmer 312

Telefon: 0 22 02 / 14 15 04

Telefax: 0 22 02 / 14 70 15 04

E-Mail: b.gressler@stadt-gl.de

Termine bitte nach Vereinbarung

Mein Zeichen

7-66 / Burkhard Greßler / Bürgerinformation_230922.docx

22. September 2023

Straßenausbau des Kradepohlmühlenwegs

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über den geplanten Straßenausbau des Kradepohlmühlenwegs informieren.

Die Entwurfsplanung für den Straßenausbau können Sie sowohl im Rathaus Bensberg in der dritten Etage wie auch auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach unter folgendem Link einsehen:

<https://www.bergischgladbach.de/strassenausbau.aspx>

Unter den o. g. Kontaktdaten stehe ich Ihnen zur Erläuterung der Planung gerne zur Verfügung. Die bis zum 21. Oktober 2023 eingehenden Äußerungen werden gesammelt und dem zuständigen „Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen“ in seiner Sitzung am 14. November 2023 mitgeteilt und die Planung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Vorab möchte ich Ihnen die Entwurfsplanung in Kurzform vorstellen:

Der Kradepohlmühlenweg wird im Abschnitt zwischen der Mülheimer Straße und der Ferdinandstraße ausgebaut. Dabei wird der Gehweg auf der östlichen Fahrbahnseite erneuert und etwas verbreitert, sodass er zukünftig eine Breite zwischen 1,75 m und ca. 2,00 m hat. Auf der westlichen Seite wird zwischen der Mülheimer Straße und dem Kindergarten ein 2,50 m breiter Gehweg neu angelegt. Der Gehweg vor dem Kindergarten bleibt unverändert erhalten. Die Fahrbahn erhält einen komplett neuen Oberbau und hat zukünftig eine Breite von 5,55 m. Im Bereich des Baumes vor Haus-Nummer 2 wird die Fahrbahn auf 3,50 m eingeeengt, um dem Baum mehr unversiegelte Fläche zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich wird dort eine Querungshilfe vorgesehen. Die Gehwege werden mit Betonsteinpflaster hergestellt und die Fahrbahn erhält eine Oberfläche aus Asphalt.

Für die Baumaßnahme müssen vom Grundsatz her Straßenbaubeiträge auf der Grundlage des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW von den Eigentümerinnen und Eigentümern der erschlossenen Grundstücke erhoben werden. Allerdings übernimmt das Land NRW derzeit im Rahmen eines Förderprogramms 100% der von den Anliegenden zu erhebenden Beiträge, sofern die Baumaßnahme den Anforderungen der Förderrichtlinie entspricht. Die Förderung kann beantragt werden, sobald die Kosten der Baumaßnahme abschließend feststehen und die auf die einzelnen Anliegergrundstücke entfallenden Beiträge berechnet wurden. Antragsberechtigt ist die Gemeinde. Ein entsprechender Förderantrag wird von mir zeitnah gestellt werden. Die gewährte Förderung wird von dem jeweils festgesetzten Beitrag abgezogen, so dass in diesem Fall von Ihnen nichts zu zahlen sein wird. Sie werden dann lediglich nachrichtlich einen Bescheid über die Höhe des festgesetzten Beitrags erhalten, mit dem keine Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Allerdings weist das Land NRW ausdrücklich darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Das Förderprogramm ist derzeit befristet bis zum 31.12.2026.

Fragen zum Thema Beitragserhebung und Förderung beantworten Ihnen:

Herr Sommer,	Telefon: 0 22 02 / 14 13 19	E-Mail: m.sommer@stadt-gl.de
Frau Görtz,	Telefon: 0 22 02 / 14 13 20	E-Mail: m.goertz@stadt-gl.de
Herr Liebing,	Telefon: 0 22 02 / 14 15 18	E-Mail: m.liebing@stadt-gl.de

Noch zwei allgemeine Hinweise:

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, ihre Sträucher und Hecken so zu unterhalten und zurückzuschneiden, dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgeschlossen ist. Aus diesem Grunde bitte ich um einen entsprechenden Rückschnitt von Überwuchs welcher in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.

Oberflächenwasser darf von privaten Zufahrten oder Hofflächen nicht auf öffentliche Straßen geleitet werden. Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass das Oberflächenwasser von Ihrem Privatgrundstück noch vor Beginn, jedoch spätestens während des Straßenausbaus auf dem eigenen Grundstück oder durch geeignete Abläufe über die Hausentwässerung abgeführt wird. Geplante private bauliche Maßnahmen, z. B. neue Zufahrten, die Auswirkungen auf öffentliche Flächen haben, bitte ich vor dem Straßenausbau mit mir abzustimmen, damit nachträgliche Änderungen und Aufbrüche vermieden werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Burkhard Greßler